

**Neufassung
der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“**

Gemäß § 16 des Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 6 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2013 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungskreis.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligung hierzu Anlass gegeben hat. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festlegung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
2. Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind vorbehaltlich besonderer Regelungen als Stundensätze die in der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzten Stundensätze für Beamte und vergleichbare Angestellte zugrunde zu legen.

für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3

32 Euro,

für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8

39 Euro,

für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 49 Euro,

für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü 65 Euro.

3. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
4. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
6. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
7. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 5 des Kostentarifes. (Schriftgröße angepasst)
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
3. Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder der Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zu Last zu legen sind.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

3. Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet einer Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligte Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme, Ladungen von Zeugen und Sachverständigen
 - b) die Fernsprechgebühren (u.a. FAX etc.)
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Sachverständigengebühren, die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
 - h) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - i) Kosten von Dritten für die rechtliche Prüfung von Verfahren gemäß Kostentarif der Anlage zur Verwaltungskostensatzung lfd. Nr. 7-9

3. Beim Verkehr mit Behörden des Landes und mit Gebietskörperschaften (einschließlich Einheits- oder Verbandsgemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
 - b) wer die Kosten durch eine der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark abgegebenen oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

1. Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark einen anderen Zeitpunkt festlegt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 28.09.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 23.10.2013

gez. Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Siegel



Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung

Kostentarife zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Lfd. Nr.: 1.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.1.	Abschriften/Auslieferungen	
1.1.1.	Format A 5	2,50
1.1.2.	Format A 4	3,50
1.2.	Fotokopien und Drucke (schwarz/weiß)	
1.2.1.	Bis Format A 4	0,70
	ab 10 Seiten	0,36
	ab 50 Seiten	0,20
	ab 100 Seiten	0,11
1.2.2.	Format A 3	1,60
	ab 10 Seiten	0,85
	ab 50 Seiten	0,43
	ab 100 Seiten	0,20
1.3.	Kartendrucke (farbig)	
1.3.1.	Format A 0	25,00
1.3.2.	Format A 1	22,00
1.3.3.	Format A 2	20,00
1.3.4.	Format A 3	15,00
1.3.5.	Format A 4	10,00
1.3.6.	Format A 5	7,00
1.3.7.	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geographischer Informationssysteme erstellte Karten (je angefangene Stunde)	65,00
1.4.	Kartendrucke (schwarz/weiß)	
1.4.1.	Format A 0	18,00
1.4.2.	Format A 1	16,00
1.4.3.	Format A 2	14,00
1.5.	Vervielfältigungen auf Datenträgern	
1.5.1.	CD mit digitalen Daten	8,00
2.	Auskünfte	
2.1.	schriftliche Auskünfte und Akten (je Stunde)	15,00 – 65,00
2.2.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichen Zeitaufwand (je Stunde)	25,00 – 65,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Einsichtsgewährung in Akten und Unterlagen (je Stunde)	

3.1.1.	ohne Aufsicht (je Stunde)	10,00
3.1.2.	mit Aufsicht (je Stunde)	10,00 – 65,00
3.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	25,00
4.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5.	Rechtsbehelfe	20,00 – 4.000,00*
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.	
6.	Schutzgebühr	20,00
	für Veröffentlichungen (z.B. Regionaler Entwicklungsplan, Teilentwicklungsplan usw.)	
7.	Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 des Raumordnungsgesetz (ROG) vom 23.12.2009 in Verbindung mit dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 in den zurzeit gültigen Fassungen	500,00 – 5.000,00
8.	Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z REP Altmark 2005 vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 20.02.2013 (Einfaches Verfahren)	7.200,00 zzgl. Auslagen
	Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.Z REP Altmark 2005 vom 23.03.2005 i.V.m. der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan Wind vom 20.02.2013 (Qualifiziertes Verfahren)	14.400,00 zzgl. Auslagen
9.	Verfahren nach dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen Anhalt (LEP 2010 LSA) G 83 Seite 105	Gebühr richtet sich nach lfd. Nr. 8
10.	Mitwirkungsleistungen im Beteiligungsverfahren insbesondere nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Baugesetzbuch, der Bauordnung Land Sachsen-Anhalt	nach Zeitaufwand
* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.		